

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 71/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft,
Düsseldorf 1, Kreuzstraße 45,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, wegen des - während seiner Geschäftsreise - am 14. September 1985 erlittenen Unfalls Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 18. Februar 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 1986; Urteile des Sozialgerichts - SG - vom 16. Februar 1989 und des Landessozialgerichts - LSG - vom 25. Januar 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, der in seinem Hergang unaufklärbare Sturz des Klägers aus dem Hotelfenster sei nicht durch besonders gefahrbringende Umstände am Unfallort verursacht worden. Das Fenster im Theaterhotel in Antwerpen habe zwar nicht den Bauvorschriften entsprochen. Der Verstoß gegen deutsche Bauvorschriften habe indessen nur darin bestanden, daß der Abstand zwischen der niedrigen Fensterbank und der Unterkante des Brüstungsriegels (29,6 cm) durch zwei zusätzliche Stangen hätte gesichert werden müssen, um ein Hinausfallen bzw Durchrutschen zu verhindern. Da der Kläger im Hinblick auf seine Körpergröße von 1,72 m und einem Gewicht von 85 kg aber nicht durch diese weniger als 30 cm große Lücke gefallen sein könne, habe die vorschriftswidrige Bauart für den Unfall nicht mitursächlich gewesen sein können.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Grundsätzlich bedeutsam sei die Frage, ob nicht auch in einer Angelegenheit der gesetzlichen Unfallversicherung die Kausalität nach der sog Äquivalenztheorie zu prüfen sei, und zwar in dem Sinne, daß hier die Geschäftsreise nicht hinweggedacht werden könne, ohne daß der Erfolg des schweren Unfalls entfiele. Pflege die Sozialgerichtsbarkeit nicht einen falschen Kausalitätsbegriff, wenn sie nach einer annähernd gleichwertigen beruflichen Mitursache frage? Darüber hinaus beruhe das Urteil auch auf Verfahrensfehlern. Das LSG habe sich nicht nur zu Unrecht die Sachkunde eines Sachverständigen angemaßt, indem es festgestellt habe, der Kläger hätte nicht durch die Lücke zwischen Fensterbank und Schutzgeländer fallen können, sondern sei auch unter Verletzung des rechtlichen Gehörs überraschend zu dieser Feststellung gelangt. Ein Sachverständiger könne bestätigen, daß der Kläger sehr wohl durch die 29,6 cm große Lücke gerutscht sein könne.

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Erfordernissen.

Zur Begründung der Grundsätzlichkeit einer Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Demgemäß muß der Beschwerdeführer, welcher die grundsätzliche Bedeutung



der Rechtssache darzulegen hat, aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind, und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht erforderlich erscheint. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Ausführungen. Insbesondere fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung mit der in Rechtsprechung und Schrifttum übereinstimmend vertretenen Ansicht, wonach die im Zivilrecht angewandte Äquivalenztheorie für die gesetzliche Unfallversicherung schon von ihrem Ansatzpunkt her unbrauchbar ist (vgl hierzu ua BSGE 63, 277, 280 mwN).

Auch die Verfahrensrügen sind nicht hinreichend dargelegt. Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben sind und entsprechend der Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). So erfordert die Rüge, das LSG habe den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§§ 62, 128 Abs 2 SGG) durch eine überraschende Feststellung verletzt, zu ihrer Schlüssigkeit die Darlegung des Überraschungsmoments. Daran fehlt es der Beschwerde. Der Kläger hätte vortragen müssen, daß die Frage, ob er durch die Lücke zwischen Fensterbank und Brüstung hätte stürzen können, zu keiner Zeit erörtert worden sei, so daß er keine Gelegenheit besessen habe, sich hierzu zu äußern. Zu einer solchen Darlegung hätte um so mehr Veranlassung bestanden, als die Beklagte in ihrer Stellungnahme zur bautechnischen Beurteilung des R D vom 1. September 1989 ausgeführt hat, der Spalt zwischen Fensterbank und Brüstung von 29,6 cm sei für einen Sturz des Klägers zu gering gewesen (Stellungnahme vom 9. Oktober 1989, S 2 oben). Hierzu hat sich der Kläger bis zur mündlichen Verhandlung am 25. Januar 1990 nicht geäußert.

Die übrigen Verfahrensrügen beziehen sich auf eine unzureichende Sachaufklärung bzw eine fehlerhafte Beweiswürdigung durch das Gericht und damit auf Verfahrensmängel, auf die die Beschwerde ohne Bezugnahme auf einen Beweisantrag, den das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll, bzw überhaupt nicht gestützt werden kann (s § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbs SGG).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

